



Verbandssportgericht  
Verfahren Nr. 10/14-15

Swiss Ice Hockey Federation  
Hagenholzstrasse 81  
P.O. Box  
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50  
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch  
www.swiss-icehockey.ch

**ENTSCHEID**  
im  
**BERUFUNGSVERFAHREN**  
In Sachen

**EHC Kloten Sport AG,**  
Marktgasse 13, 8302 Kloten,

**Appellantin,**

gegen

**SIHF, Einzelrichter für Disziplinarsachen**  
**Leistungssport,**  
Vorstadt 32, Postfach 4755, 6304 Zug,

**Berufungsgegner,**

und

**EVZ Sport AG,**  
Weststrasse 11, Postfach 3215, 6303 Zug,

**mitbetroffene Partei,**

**betreffend**

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 14-15/12946/7  
vom 6. Februar 2015 betreffend  
**Spielsperren und Busse (Josh Holden, EVZ)**

Das Verbandssportgericht („VSG“) der Swiss Ice Hockey Federation („SIHF“) hat in der Zusammensetzung:

- **lic. iur. Pius Derungs**, Signinastrasse 38, 7000 Chur (Vorsitz)
- **RA Dr. Beat G. Koenig**, Wiesenstrasse 10, 8032 Zürich (Mitglied)
- **RA lic. iur. Andreas Schwarz**, Gertrudstrasse 1, 8401 Winterthur (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

## **I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT**

1. Am 31. Januar 2015 fand in der Kolping-Arena das Meisterschaftsspiel der National League A zwischen den Kloten Flyers („Kloten“) und dem EV Zug („EVZ“) statt (act. 1). Die Partie endete in der Verlängerung mit 4 : 3 Toren.
2. In der 63. Spielminute schlug der EVZ-Spieler Josh Holden (Nr. 27) seinen Stock zweihändig auf den linken Unterarm des Kloten-Spielers Tommi Santala (Nr. 23). Die fragliche Aktion wurde von den Schiedsrichtern („SR“) nicht geahndet.
3. Infolge dieser Aktion verletzte sich Tommi Santala und konnte die Partie nicht mehr weiter bestreiten. Gemäss ärztlichem Zeugnis vom 2. Februar 2015 (act. 2) zog sich Tommi Santala durch den Stockschlag einen Bruch der Speiche am linken Arm zu (distale nicht intraartikuläre, dislozierte, spiralförmige Radiusfraktur). Wörtlich wurde im Zeugnis vermerkt: *„Der Spieler Santala dürfte in der Folge für mindestens 6 - 8 Wochen 100%ig arbeitsunfähig – sprich sportunfähig sein. Es handelt sich beim oben genannten Bruch (Fraktur) um eine schwere Verletzung des linken Vorderarms, welche wie oben erwähnt nur operativ versorgt werden kann.“* In der Folge wurde Tommi Santala am 4. Februar 2015 operiert (act. 3).
4. Der zuständige Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport der National League (nachfolgend „Einzelrichter“) hatte bereits am 1. Februar 2015 das entsprechende Verfahren eröffnet (act. 4). Darin gewährte er Josh Holden sowie der EVZ Sport AG (nachfolgend „EVZ AG“) Gelegenheit, sich bis zum 3. Februar 2015, 16:00 Uhr, zum Vorfall zu äussern, Beweismittel einzureichen sowie Be-

weisbegehren zu stellen. Die EHC Kloten Sport AG („**Kloten AG**“) wurde ersucht, einen ärztlichen Bericht über Tommi Santala einzureichen.

5. In Ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2015 (act. 5) führte die EVZ AG im Namen von Josh Holden aus, in einer doppelten Überzahl von Kloten sei der Puck nach einem Pfofenschuss abgeprallt und vor dem Tor gelandet. Tommi Santala habe den Puck unter Kontrolle gebracht und sei scheibenführend in die Ecke gefahren. Die EVZ-Spieler Tim Ramholt und Josh Holden haben auf den Puckführenden Druck gemacht, wobei Santala von Holden am Arm getroffen worden sei. Es handle sich hierbei um einen Schlag wie er sich jeweils mehrere Male im Spiel zutrage. Die Aktion sei vom gut positionierten SR nicht geahndet worden. Die Verletzung von Tommi Santala werde sehr bedauert. Josh Holden habe sich bei Tommi Santala persönlich gemeldet und sich in aller Form entschuldigt.
6. Mit Entscheid vom 6. Februar 2015 bestrafte der Einzelrichter den Spieler Josh Holden vom EVZ mit einer Spielsperre für fünf (5) Meisterschaftsspiele der National League A (act. 6). Zudem wurde Josh Holden mit einer Busse von CHF 2'000.00 bestraft. Zur Begründung führte der Einzelrichter im Wesentlichen aus, gemäss Regel 159 III. IIHF erhalte ein Spieler, der mit einem Stock einen Gegenspieler verietze oder diesen rücksichtslos gefährde, entweder eine Grosse Strafe und eine automatische Spieldauer-Disziplinarstrafe oder eine Matchstrafe. Auch wenn in einem Spiel eigentlich zu ahndende Stockschläge auf den Körper der Gegner regelmässig ausgeführt werden, mache dies die Aktionen nicht regelkonform. Sodann sei den Spielern bestens bekannt, auf welchen Körperteilen ein Schlag mit dem Stock schmerzhaft sei und wo nicht. Wer auf den ungeschützten Bereich zwischen Handschuh und Ellbogenschoner schiäge müsse davon ausgehen, dass der Unterarm brechen könne. Dem Beschuldigten werde aber nicht unterstellt, er habe Tommi Santala mit direktem Vorsatz verletzen wollen. Der Einzelrichter bestrafe absichtliche Stockschläge üblicherweise mit einer bis vier (1 – 4) Spielsperren. Da die Aktion im weitesten Sinne noch aus dem Spiel heraus erfolgt sei, müsse von drei (3) Spielsperren ausgegangen werden. Durch den erheblich getrübbten Leumund des Beschuldigten würden noch zwei (2) zusätzliche Strafen strafverschärfend verfügt. Als Busse werde in Erwägung sämtlicher Strafzumessungskriterien ein Betrag von CHF 2'000.00 ausgesprochen.

7. Gegen diesen Entscheid reichte die Kloten AG am 11. Februar 2015 fristgerecht eine Berufung beim VSG ein (act. 7 - 12). Darin beantragte sie, der Entscheid des Einzelrichters sei aufzuheben und Josh Holden sei für mindestens zwölf (12) Meisterschaftsspiele zu sperren. Gleichzeitig sei die Busse auf CHF 5'000.00 zu erhöhen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der fehlbare Spieler habe entgegen dem üblichen Spielverlauf Tommi Santala verfolgt, obwohl sich bereits ein zweiter Spieler des in doppelter Unterzahl spielenden EVZ vom Tor aus Richtung Tommi Santala und der Bande bewegte. Josh Holden habe von Beginn an ausschliesslich eine regelwidrige Attacke auf den Spieler Tommi Santala vorbereitet. Der Stockschlag sei absichtlich erfolgt und in einer Höhe, in der es nicht möglich war, den Puck zu spielen. Eine schwerere Verletzung als der Bruch des Unterarms sei bei einem Stockschlag in diesen Bereich schlicht nicht möglich. Die Härte des Stockschlags verdeutliche, dass Josh Holden nicht bloss einen Spielunterbruch habe provozieren wollen. Vielmehr habe er den Gegner verletzen wollen. Die Spieler der Schweizer Liga müssen vor solchen Verletzungsfolgen bestmöglich geschützt werden, was letztlich nur durch die Präventivwirkung der verhängten Sanktionen möglich sei. Die vom Einzelrichter erwähnten Entscheide i.S. Beat Forster und Félicien Du Bois seien nicht vergleichbar, zumal von diesen Aktionen nicht derart schwere Folgen resultierten. Bei einem Spieler wie Josh Holden, welcher immer wieder negativ auffalle, müsse eine konsequente Erhöhung des Strafmasses angewendet werden. Vorliegend sei von einer Grundstrafe von sechs (6) Strafen auszugehen und wegen des negativen Leumunds sei diese nochmals um sechs (6) weitere Strafen zu erhöhen. Tommi Santala falle für mindestens 6 bis 8 Wochen aus, derweilen Josh Holden die verhängten Strafen in nur 9 Tagen verbüssen könne. In dieser Zeit könne er sich optimal auf die Playoffs vorbereiten. Eine Präventivwirkung der Strafe sei damit fraglich.
8. Mit Verfügung vom 12. Februar 2015 räumte der Vizepräsident des VSG dem Berufungsgegner und der mitbetroffenen Partei die Möglichkeit zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung bis zum 13. Februar 2015 ein (act. 13).
9. Am 13. Februar 2015 reichte der Einzelrichter die Videosequenz und die Akten ein (act. 14). Zudem vermerkte der Einzelrichter in seinem Email u.a., Holden könne nicht nachgewiesen werden, dass er die ca. 15 cm lange Stelle zwischen Handschuh und Ellbogenschoner für seinen Stockschlag bewusst anvisiert habe. Der

Einzelrichter und sein Stellvertreter würden Stockschläge mit Verletzungen im Nicht-Hals-Kopfbereich praxisgemäss mit zwei oder drei Spielsperren bestrafen.

10. Die EVZ AG reichte keine Stellungnahme ein und verzichtete damit androhungsgemäss auf eine solche.
11. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen unter Ziffer II. eingegangen.

## **II. RECHTLICHES**

### **A. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen der Berufung**

12. Der angefochtene Entscheid des Einzelrichters ist im ordentlichen Verfahren ergangen, weshalb die Berufung zulässig ist (Art. 60 lit. a des Reglements über die Rechtspflege im Nachwuchs- und Amateursport („NAS“) und im Leistungssport („LS“), nachstehend „RPR“). Zuständig für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Einzelrichter ist das VSG (Art. 47 lit. a RPR).
13. Die Kloten AG hat durchaus ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an einer Beurteilung des vorliegenden Falls. Gemäss Art. 15 Abs. 3 RPR sind in Disziplinarverfahren die Clubs des geschädigten Spielers ausdrücklich legitimiert.
14. Die Eingabe der Berufung ist frist- und nach der Praxis des VSG formgerecht erfolgt (Art. 61 i.V.m. Art. 41 - 42 und 28 RPR).
15. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt, sodass das VSG als ordnungsgemäss zusammengesetzt gilt (vgl. Art. 20 ff. RPR).
16. Sämtliche formellen und prozessualen Voraussetzungen sind somit erfüllt, sodass auf die Berufung einzutreten ist.

## **B. Materielles**

### **a) Vorbemerkungen**

17. Gemäss dem offiziellen Spielbericht wurde der fragliche Stocks Schlag von Josh Holden gegen Tommi Santala nicht bestraft (act. 1).
18. Unabhängig von einer Bestrafung durch die Schiedsrichter liegt es gemäss Regel 5 I. IIHF im Ermessen der zuständigen Disziplinarstelle, nach Ablauf eines Spiels einzelne Vorfälle zu untersuchen und zu bestrafen. Von dieser Möglichkeit hat der Einzelrichter im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

### **b) Die Beurteilung der Aktion von Josh Holden**

19. In der Verlängerung der Partie (63. Minute) kann Kloten mit einer doppelten Überzahl spielen und befindet sich im Angriffs Drittel. Victor Stancescu von Kloten schießt als hinterster Spieler von Kloten, eisfeldmittig und der blauen Linie ca. 2 m vorgelagert, mit einer Direktabnahme einen „Slapshot“ auf das gegnerische Tor. Die sehr scharf geschossene Scheibe passiert die praktisch in einer Reihe aufgestellten Spieler Holden (Nr. 27, EVZ), Santala (Nr. 23, Kloten), Tim Ramholt (Nr. 6, EVZ) und Jonas Anderson (Nr. 71, Kloten), prallt vom Pfosten ab und von dort zurück in den „Slot“. Tommi Santala nimmt den Puck noch vor seinem Mitspieler Romano Lemm (Nr. 67) an und fährt in Richtung seitliche Bande. Josh Holden verfolgt ihn und versetzt ihm einen ersten Stocks Schlag an den linken Oberarm. Alsdann „kurvt“ Holden um Lemm herum und nähert sich Santala, wobei er seinen Stock praktisch auf dem Eis führt. Nun versucht er gar nicht, Santala den Puck abzu jagen oder diesen zu checken. Vielmehr hebt er seinen Stock an und versetzt Santala einen satten, zweihändigen Schlag in die Öffnung des Handschuhs und somit auf die ungeschützte Stelle des linken Arms seines Gegners. Tommi Santala sackt zusammen und scheidet verletzt aus (Bruch der Speiche des linken Unterarms).
20. Der EVZ AG führt in ihrer Stellungnahme an den Einzelrichter vom 2. Februar 2015 zu der fraglichen Aktion von Josh Holden wörtlich aus: *„Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei um einen Schlag, wie es sich jeweils mehrere Male in einem Spiel zuträgt, folglich die Aktion durch den gut postierten Head Schiedsrichter auch nicht geahndet wurde.“*

Dazu vermerkte die Vorinstanz: *„Die Darstellung der Beschuldigten, wonach ein solcher Vorfall in jedem Spiel passiere, ist erheblich zu relativieren. Gewiss ereignen sich eigentlich zu ahndende Stockschläge auf den Körper des Gegners regelmässig, was diese aber nicht reglementskonform macht. Den Spielern ist bestens bekannt, wo der Schlag mit dem Stock weh tut und wo nicht. Bei Lichte besehen gibt es nur zwei Stellen am Körper (ohne Kopf und Hals), an welchen der Schlag mit dem Stock Schmerzen erzeugt, nämlich der Waden-/Kniekehlenbereich, sowie die Region zwischen Handschuh und Ellbogenschoner. Der Beschuldigte Josh Holden wusste bzw. musste damit rechnen, dass er den Gegner an jenem heiklen, weil ungeschützten Bereich hinter dem Handschuh treffen könnte, als er sich entschloss, den Stock in der schliesslich erfolgten Weise einzusetzen. Wer so zuschlägt, muss auch davon ausgehen, dass der Unterarm brechen kann, wobei dem Beschuldigten nicht unterstellt werden soll, er habe Tommi Santala mit direktem Vorsatz verletzen wollen. Gleichwohl erfolgte der Stockschlag absichtlich, beidhändig und mit doch erheblicher Wucht (...).“*

Das VSG teilt diese Ausführungen der Vorinstanz. Vor allem im Boxplay sieht man oft Stockschläge mit dem Ziel, den Gegenspieler in seiner Konzentration zu stören und ihn so zu einem Fehlpass zu verleiten. Diese Schläge werden meistens an geschützte Stellen ausgeführt und von den SR oft nicht geahndet. In diese Kategorie ist der erste Stockschlag von Holden gegen Santala einzuordnen. Für solche Dutzendstockschläge werden von den Einzelrichtern denn auch, soweit ersichtlich, nie Disziplinarverfahren eröffnet. Sie erfolgen meistens aus dem Spiel heraus und oftmals nicht nur reflexartig, sondern auch absichtlich.

Ganz anders ist der hier zu beurteilende zweite Stockschlag von Holden auf den Unterarm von Santala zu werten. Diese Attacke ist kein „Dutzendfoul“, sondern eine grobe Reglementsverletzung. Sie erfolgte auch nicht aus einem Zweikampf um die Scheibe und damit direkt „aus dem Spiel“ heraus, sondern gezielt und isoliert. Holden hatte keine Absicht und Chance, den Puck zu spielen. Er setzte den Stock als „Waffe“ ein und beging damit eine grobe Unsportlichkeit. Auch für das VSG ist erstellt, dass gestützt auf die Ausführungen der Vorinstanz und die obigen Erwägungen sowie Art. 80, 86 Abs. 1, 88 Abs. 1 und 90 RPG gegen Josh Holden eine Disziplinar massnahme zu verhängen ist. Der Einzelrichter hat somit den Antrag der EVZ AG auf Einstellung des Verfahrens zu Recht abgewiesen. Die somit

auszusprechende Strafe bemisst sich an der Schwere des Deliktes und am Verschulden.

21. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Würdigung der Aktion von Josh Holden durch das VSG mit derjenigen des Berufungsgegners übereinstimmt und Holden entgegen der Auffassung der EVZ AG die Regel 159 III. IIHF verletzt hat.

**c) Das Strafmass**

22. Der Einzelrichter sperrte Josh Holden für fünf (5) Meisterschaftsspiele und auferlegte ihm eine Busse von CHF 2000.00 (act. 5). Die Appellantin beantragt eine Sperre für mindestens zwölf (12) Meisterschaftsspiele und die Erhöhung der Busse auf CHF 5000.00 (act. 6).
23. Gemäss ständiger Praxis des VSG kommt bei Fahrlässigkeit oder potenziell nicht gravierender Verletzungsfolge ein Strafraum von 1 - 4 Spielsperren zur Anwendung. Bei Absicht und potenziell gravierender Verletzungsfolge kommt ein Strafraum von 5 - 10 Spielsperren in Betracht. Dabei werden Schläge gegen den Kopf, den Hals und den Rücken sowie Angriffe auf das Knie oder von hinten am strengsten geahndet, da hier die möglichen Verletzungsfolgen am gravierendsten sind. Erfahrungsgemäss sind Kopf, Hals, Rücken und das Knie die verletzlichsten Körperteile. Sowohl Hirnerschütterungen, Wirbelerkrankungen als auch Knieverletzungen können dazu führen, dass ein Spieler über mehrere Wochen oder Monate nicht spielen kann (vgl. dazu die auf der Homepage der SIHF veröffentlichten Entschiede). Für jeden Berufsspieler der National League stellen lange Verletzungspausen zufolge eines gegnerischen Fouls neben dem körperlichen Unbill einen grossen Schnitt in persönlicher und eventuell sogar finanzieller Hinsicht dar.
24. Das VSG geht mit dem Einzelrichter und der Appellantin einig, dass es sich vorliegend nicht um ein unabsichtlich oder fahrlässig begangenes Foul handeln kann. Josh Holden hat vielmehr einen absichtlichen und bewussten Stockschat auf den Bereich zwischen Handschuh und Ellbogen ausgeführt. Zudem erfolgte der Schlag beidhändig und heftig. Dieser zweite Stockschat kann damit nicht wie die erste Attacke als „Dutzendstockschat“ qualifiziert werden. Vielmehr handelt es sich bei der hier zu sanktionierenden Attacke um einen heftigen und gezielten Stockschat in eine nicht geschützte und somit verletzungsanfällige Körperregion. Josh Holden

hat absichtlich ein schweres Foul begangen, bei welchem er zwar die Verletzung von Tommi Santala nicht mit Gewissheit voraussehen konnte, aber nur schon wegen der Wucht seines Schlages für möglich halten musste. Dass der Gegenspieler übrigens kurze (short cuff) Handschuhe und keine speziellen Handgelenkschütze trug, ist für das Strafmass unerheblich, da zufällig. Zudem erscheint es fraglich, ob Handgelenkschütze einen Bruch hätten verhindern können, da der Schlag wie erwähnt heftig erfolgte.

25. Die Einzelrichter sanktionieren „herkömmliche“ Stocksschläge mit Verletzung (Prelungen etc.) im „Nicht-Hals-Kopfbereich“ praxisgemäss mit zwei oder drei Spielsperren und somit im Strafraumenbereich 1 – 4 Sperren. Diese langjährige Praxis ist nicht zu beanstanden. In der Tat werden die meisten Stocksschläge denn auch fahrlässig ausgeführt oder führen nicht zu einer potenziell gravierenden Verletzungsfolge, da sie entweder nicht gegen besonders empfindliche Stellen (Kopf, Hals, Rücken und Knie) oder dann nicht besonders heftig resp. auf geschützte Körperteile ausgeführt werden.

Im vorliegenden Fall erfolgte der Stocks Schlag zwar nicht gegen den Kopf, Hals, Rücken oder das Knie des Gegners. Dennoch ist für das VSG auch gestützt auf das Arztzeugnis und den Operationsbericht (act. 2 – 3) erstellt, dass ein absichtlicher und heftiger Stocks Schlag in den ungeschützten Bereich Handgelenk/Unterarm zu potentiell gravierenden Verletzungen führen kann. Wenn nicht gerade wie hier in die Handschuhöffnung geschlagen wird, ist es oft zufällig, dass die meist nur wenige Zentimeter ungeschützte Stelle im Unterarmbereich getroffen wird. Wird der Schlag auf den Unterarm heftig ausgeführt, liegt eine potentiell gravierende Verletzungsgefahr vor. Somit können neben Schlägen an den Kopf, Hals, Rücken oder das Knie auch gezielte und heftige Stocks schläge auf den Unter- und Oberarm sowie die Hand in den Strafraumen von 5 – 10 Spielsperren fallen. Bei der Attacke von Josh Holden handelt es sich zweifelsfrei um einen solchen Fall, wo ein absichtliches Foul mit potenziell gravierender Verletzungsfolge vorliegt.

26. Absichtliche Fouls mit potenziell gravierender Verletzungsfolge sind wie vorne dargelegt im Strafraumen 5 – 10 Spielsperren zu sanktionieren. Damit ist der Appellantin zuzustimmen und eine höhere Bestrafung ins Auge zu fassen. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz vorliegend wegen dem absichtlich

und heftig ausgeführten Schlag auf die ungeschützte Stelle am Unterarmbereich den höheren Strafrahmen von 5 - 10 Spielsperren hätte anwenden müssen. Von einer Rückweisung an die Vorinstanz gemäss Art. 65 Abs. 2 RPR kann Indessen abgesehen werden, da im Übrigen das VSG die Strafzumessungsüberlegungen der Vorinstanz im Wesentlichen teilt.

27. Wie bereits die Vorinstanz (3 statt 2 Sperren), so ist auch für das VSG die Strafe nicht an der untersten Grenze des Strafrahmens (5 Spielsperren) anzusetzen. Die Bestrafung soll aber auch weniger streng ausfallen, als bei Checks oder Stockschlägen gegen den Kopf-/Nackenbereich, den Rücken oder das Knie, bei denen noch gravierendere Verletzungen resultieren können. Nach Würdigung der gesamten Umstände erscheint als Zwischenergebnis die Verhängung von sechs (6) Spielsperren und damit eine Sperre über dem Minimum des Strafrahmens als angezeigt.
28. Die Vorinstanz hat festgestellt, dass Josh Holden über einen erheblich getrübbten Leumund im Eishockeysport verfüge. So seien gegen Holden bereits sechs ordentliche Verfahren geführt worden. Dieser Umstand werde strafverschärfend mit zwei (2) zusätzlichen Spielsperren bestraft. Demgegenüber beantragt die Appellantin eine Straferhöhung wegen des schlechten Leumunds von sechs (6) zusätzlichen Sperren.

Es ist auch dem VSG bekannt, dass Josh Holden in den letzten 5 Jahren (vgl. Art. 90 Abs. 2 RPR) mehrfach vom Einzelrichter, teilweise bestätigt durch das VSG (vgl. den VSG Entscheid 03/13-14 vom 11. November 2013), wegen zum Teil auch sehr groben Fouls bestraft werden musste. Eine Verdoppelung der Strafe, wie von der Appellantin beantragt, wäre jedoch nicht sachgerecht. Die Erhöhung um zwei (2) zusätzliche Spielsperren, wie von der Vorinstanz ausgesprochen, erscheint vorliegend sachgerecht. Das Verpassen von zwei (2) Meisterschafts- resp. Play-off Spielen wird jeden Eishockeyspieler treffen und ist hoffentlich durchaus geeignet, Josh Holden von künftigen Fouls mit gravierenden Verletzungsfolgen abzuhalten.

29. Zusammenfassen ergibt sich somit, dass Josh Holden mit insgesamt acht (8) Spielsperren bestraft wird.

**e) Busse und Verfahrenskosten**

30. Die Vorinstanz büsste Josh Holden mit CHF 2'000.00. Die Appellantin beantragt eine Erhöhung der Busse auf CHF 5'000.00.

Im oben erwähnten VSG-Verfahren 03/13-14 bestätigte das VSG die vom Einzelrichter verfügte Busse von CHF 2'000.00 gegen Josh Holden bei acht (8) Sperrungen. Wegen dem erwähnten spielerischen Leumund von Josh Holden und angesichts der Schwere des Fouls ist auch eine angemessene Erhöhung der Busse gerechtfertigt. Die Busse ist deshalb auf CHF 3'000.00 zu erhöhen.

31. Gemäss Art. 36 RPR liegt die Verteilung der Verfahrenskosten im Ermessen des VSG, wobei diese grundsätzlich nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren erfolgt. Ausgangsmässig sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens der EHC Kloten Sport AG und der EVZ Sport AG zu überbinden.

und entschieden:

1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und der Entscheid des Berufungsgegners derart abgeändert, dass der Spieler Josh Holden für acht (8) Meisterschaftsspiele der National League A gesperrt wird. Er ist auch für sämtliche Teams der National League gesperrt, bis der EV Zug die acht Spiele seit dem fraglichen Vorfall bestritten hat.
2. Zudem wird Josh Holden mit einer erhöhten Busse von CHF 3'000.00 bestraft.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus:

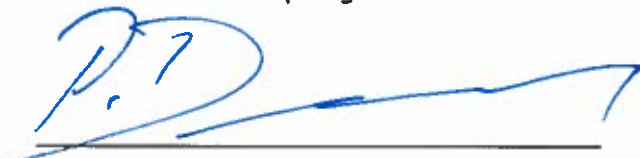
|                               |                     |
|-------------------------------|---------------------|
| Entscheidgebühr               | CHF 2'000.00        |
| Schreibgebühr und Barauslagen | <u>CHF 200.00</u>   |
| Total                         | <u>CHF 2'200.00</u> |

werden zu drei Viertel (CHF 1650.00) der EVZ Sport AG bzw. Josh Holden und zu einem Viertel (CHF 550.00) der EHC Kloten Sport AG auferlegt. Die Kosten und Gebühren des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 850.00 werden wie verfügt der EVZ Sport AG bzw. Josh Holden überbunden. Die Rechnungsstellung für die Kosten, Gebühren und die Busse erfolgt durch die SIHF mit separater Rechnung.

4. Zustellung per Telefax und Email an die Appellantin, an den Berufungsgegner und die mitbetroffene Partei sowie an die Geschäftsstelle der SIHF und per Email an die Pressestelle der SIHF, die Mitglieder des VSG und die Einzelrichter der SIHF.
5. Dieser Entscheid wird als Leitentscheid auf den Homepages der SIHF, der National League und der Regioleague publiziert.

Chur, 19. Februar 2015

Für das Verbandssportgericht der SIHF



Pius Derungs  
Vorsitzender

**Aktenverzeichnis**  
**Verfahren Nr. 10/14-15**

- act. 1 Spielbericht vom 31. Januar 2015
- act. 2 Ärztliches Zeugnis Dr. med Jean-Claude Küttel vom 2. Februar 2015
- act. 3 Operationsbericht Schulthess Klinik vom 4. Februar 2015
- act. 4 Verfügung Einzelrichter vom 1. Februar 2015
- act. 5 Stellungnahme EVZ AG vom 2. Februar 2015
- act. 6 Entscheid Nr. 14-15/12946/7 des Einzelrichters vom 6. Februar 2015
- act. 7 Berufung Kloten AG vom 11. Februar 2015
- act. 8 Verfügung VSG vom 12. Februar 2015
- act. 9 Handelsregisterauszug
- act. 10 Zwei Röntgenbilder vom 1. Februar 2015 (vor der Operation)
- act. 11 Foto vom 1. Februar 2015 (während der Operation)
- act. 12 Drei Röntgenbilder vom 4. Februar 2015 (nach der Operation)
- act. 13 Verfügung VSG vom 12. Februar 2015
- act. 14 Email Einzelrichter samt Video vom 13. Februar 2015